

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat RB 1
11015 Berlin

Per E-Mail an: Poststelle@bmjv.bund.de und rb1@bmjv.bund.de

Berlin, 2. März 2021

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV - Entwurf eines Gesetzes zur
Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden
Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich
der rechtsberatenden Berufe**

Aktenzeichen RB1 9520/75 - 66 - R3 291/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir im oben angeführten
Gesetzgebungsverfahren am 7. Dezember 2020 ausführlich Stellung genommen.

Zur Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes enthalten sowohl der
Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 29.10.2020 15:03 Uhr) zu Art. 21 Nr. 1 - Seite 348 -
und der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Art. 23 Nr. 1 - Seite 395 - den Hinweis:

*§ 1 Absatz 2 PartGG enthält hingegen eine beispielhafte Aufzählung freier
Berufe.*

Mit Hinweis auf die freiberufliche Tätigkeit der Rentenberater hatten wir zur Klarstellung auch
die Aufnahme des Rentenberaters als Katalogberuf in § 1 Absatz 2 des
Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes angeregt.

Neu aufgenommen wurde im Regierungsentwurf zu Art. 1, 59 c
(Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe) - Seite 212 - nunmehr
nachfolgende Begründung:

*§ 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO-E verweist auf § 1 Absatz 2 PartGG
insgesamt. Sozietätsfähig sollen damit sämtliche freien Berufe sein, die die
Anforderungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 PartGG erfüllen. Sie beschränkt sich nicht auf
die in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG namentlich genannten. Eine Zusammenarbeit kann
daher beispielsweise auch mit Mediatorinnen und Mediatoren und European Patent
Attorneys möglich sein. Die Erweiterung auf freie Berufe gilt allerdings nur insoweit,
als der ausgeübte freie Beruf mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar ist.*

../02

Seite 2 von 2

Wir bedauern natürlich, dass die Anregung der namentlichen Aufnahme des „Rentenberaters“ als Katalogberuf in § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG derzeit keine Berücksichtigung gefunden hat.

Wir bitten das BMJV jedoch um Stellungnahme, ob Ihrer Auffassung nach auf die Aufnahme des „Rentenberaters“ als Katalogberuf in § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG verzichtet werden konnte, da der Rentenberater sowieso als freier Beruf mit dem Beruf des Rechtsanwalts vereinbar angesehen wird und es einer Klarstellung im Gesetzgebungsverfahren daher nicht bedarf.

Vielen Dank für Ihre hierzu erbetene schriftliche Rückäußerung.

Freundliche Grüße



Anke Voss
Präsidentin



Rudi F. Werling
Stellvertretender Präsident